



SCHUTZKONZEPT DER GRABENHALLE ST.GALLEN

Version 7 vom 29. Oktober 2020

EINLEITUNG

In der Grabenhalle gibt die IG Grabenhalle als Betreiberin und Verwalterin der Halle vor, welche Schutzmassnahmen möglich sind und welche verpflichtend eingehalten werden müssen. Die Verantwortung an den einzelnen Abenden liegt bei den Veranstaltenden. Die Grabenhalle hält sich offen, welche Variante an einem Abend zum Einsatz kommt. Dies wird zwischen den Veranstaltenden und der Grabenhalle im Vorfeld der Veranstaltung geklärt und festgehalten.

Die IG Grabenhalle hat das Schutzkonzept erarbeitet und ist zuständig, dass mittels Homepage, Plakaten und Informationen durch das Personal vor Ort, die verschiedenen Massnahmen publik gemacht werden. Das Personal der Grabenhalle ist entsprechend instruiert und kann sowohl gegenüber Gästen, als auch den Veranstaltenden Auskunft geben. Die Bar und die Garderobe haben eigene Massnahmen, die in jedem Falle umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen des Restes (Einlass, Auslass, Kasse, Contact-Tracing etc.) sind die Veranstaltenden zuständig. Die genauen Aufgaben sind aus der Zusatzvereinbarung ersichtlich. Das Schutzkonzept und die Zusatzvereinbarung zwischen der Grabenhalle und den Abendverantwortlichen werden im Ordner mit dem Schutzkonzept an der Bar hinterlegt. Auf Verlangen der kantonalen Behörden muss beides vorgezeigt werden.

Alle gesetzlichen Grundlagen im Bereich Schall- und Laserverordnung, sowie Hygienevorschriften sind weiterhin anzuwenden.

DEFINITIONEN

SCHUTZKONZEPT

Für die Durchführung einer Veranstaltung braucht es ein betriebsinternes Schutzkonzept. Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht dieses folgendermassen aus:

PERSONENGRUPPEN

- Gästegruppen sind Personengruppen, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, namentlich Schulkinder, Familien, Personen die im selben Haushalt leben und andere gleichartige Fälle¹.
- Travel Partys sind Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen, sie gelten als Gästegruppe.

GRUNDREGELN

Die Veranstaltenden sind zum einen dafür verantwortlich, dass sie die Massnahmen umsetzen und zum anderen, gemeinsam mit dem Team der Grabenhalle (Garderobe, Bar, Technik) folgende Vorgaben einhalten:

- Das Tragen von Hygienemasken ist in der Grabenhalle Pflicht.
- Die Konsumation von Getränken erfolgt nur im Sitzen. Am Tisch selber darf die Hygienemaske zwecks Konsumation abgenommen werden. Bei Sitzplatzreihen darf die Maske nur während des Trinkvorgangs abgenommen, muss aber danach gleich wieder über Mund und Nase gezogen werden.

¹ Anhang 1 Ziff. 3.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage



- Die Sitzplätze an Veranstaltungen sind so anzuordnen, dass bei Sitzplatzreihen zwischen einzelnen Personen ein Abstand von einer Stuhlbreite frei gelassen werden muss oder höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.
- Das Contact-Tracing muss umgesetzt werden. Kontaktangaben der Gäste (Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl, aber auch Sitzplatznummer bei bestuhlten Veranstaltungen) werden über QuickReg oder mittels Kontaktformular organisiert. Ebenso ist die Anwesenheitszeit zu erfassen (entfällt bei Veranstaltungen mit definiertem Beginn/Ende wie z.B. Konzert, Tanz, Theater, Lesung, usw.).
- Es gilt eine Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr.
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.
- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen und über die Tragepflicht von Hygienemasken informiert. Ebenso, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.
 - Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.
 - Kontaktdaten aller Gäste liegen durch die Vorverkaufs- oder Reservationspflicht resp. durch geeignete Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Zugänge und Wartezonen zur Veranstaltung werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
- Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die Zahl der Gäste maximal 50 Personen pro unabhängige Veranstaltung beträgt.
- Mitarbeitende sind neben der Maskentragpflicht durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.
 - Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
 - Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
 - Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Die Veranstaltenden müssen eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.



SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden². Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. GESICHTSMASKEN

Massnahmen

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Gäste, wenn sie an einem Tisch sitzen. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Eine Ausnahme gilt auch für auftretende Personen wie Künstler*innen oder Redner*innen, solange sie ihren Auftritt haben und das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Sobald der Auftritt fertig ist, müssen auch sie eine Maske tragen.

3. DISTANZ HALTEN

Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann.

² Anhang 1 Ziff 2.1 Covid-19-Verordnung besondere Lage



Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die maximale Anzahl Gäste 50 Personen pro unabhängige Veranstaltung nicht übersteigt.

Es besteht die Möglichkeit, den Seiteneingang als zweiten Ausgang am Ende einer Veranstaltung oder in der Pause zu öffnen. Jedoch nur als Ausgang, da nur der Eingang sowohl zur Aufnahme der Kontakte, als auch zur Information der Gäste dient. Ein Registriercheckpoint mindert den «Druck» auf die Kasse und hilft, den Einlass möglichst geregelt durchzuführen.

Bei Veranstaltungen mit Tischen

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Massnahmen

Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen

Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.

Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in WC-Anlagen (z.B. durch Absperren einzelner Pissoirs), Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.

Während der Veranstaltung

Es müssen folgende Massnahmen umgesetzt werden.

Massnahmen

Alle Personen tragen eine Hygienemaske.

Die Konsumation erfolgt nur im Sitzen.

Es dürfen sich zu keiner Zeit mehr als 50 Gäste in der Grabenhalle aufhalten.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung b. L.

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Mitarbeitende sind verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung eine Hygienemaske zu tragen. Schutzschild oder ähnliches ist nicht erlaubt. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.



4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken.

Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Ausgängen sind Desinfektionsstationen und Abfalleimer bereit zu stellen, damit die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und sich die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler*innen sind für die Reinigung verantwortlich.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

Massnahmen

Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.

Die Veranstaltenden informieren die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Da eine Hygienemaske für Mitarbeitende Pflicht ist, werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

7. INFORMATION

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.



Massnahmen

Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

Die Veranstaltenden weisen die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung können die Veranstaltenden vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:

- Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert.
- Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
- Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.
- Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit SARS-CoV-2 infizierten Personen gab.

Während der Veranstaltung:

- In neuralgischen Bereichen (z.B. bei den Toiletten) werden die Gäste über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste, im Umgang mit Dritten, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

8. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird eine COVID-19-verantwortliche Person ernannt. Idealerweise übernimmt diese Funktion die für die Sicherheit beauftragte Person (SiBa).

Bastian Lehner als SiBa der IG Grabenhalle unterstützt und instruiert das gesamte Team, um die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten. An den Veranstaltungen selber sind es die arbeitenden Leute (Bar, Garderobe), sowie die Veranstaltenden, die in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen kontrollieren und falls notwendig korrigieren.

Das Büro stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

9. CONTACT TRACING

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

Massnahmen

Kontaktangaben der Gäste (Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl, aber auch allfällige Sitzplatznummer z.B. im Theater) werden über QuickReg oder mittels Kontaktformular organisiert. Ebenso ist die Anwesenheitszeit zu erfassen (entfällt bei Veranstaltungen mit definiertem Beginn/Ende wie z.B. Konzert, Tanz, Theater, Lesung usw.).

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Die erhobenen Kontaktdaten werden nach Kalendertag erfasst.

Die Grabenhalle stellt die Informationen betreffend Quarantäne den erfassten Personen zu und bestätigt innerhalb von 48 Stunden gegenüber dem Kantonsarztamt die Erledigung.



Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

Die veranstaltende Person ist verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

10. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Die Lüftung muss während der Veranstaltung auf Stufe 2 laufen.

Backstage- und Künstler*innenbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu schützen.

Die Veranstaltenden verzichten auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohalmbehälter).

⁷ Anhang 1, Ziff. 4.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage

11. ANHÄNGE

Anhang

Zusatzvereinbarung für Veranstaltende

Disclaimer Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen.

11. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Bastian Lehner, 29.10.2020 _____